



**Was gilt ab Stufe 2? – niedriges Infektionsgeschehen**

Stand: 29.09.2021

In der Kabinettsitzung vom 24. August 2021 wurde ein **4-stufiges Ampelsystem** erlassen, welches am 27. August 2021 in Kraft getreten ist. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald befindet sich seit dem 26. September 2021 in der Stufe 2 (mittleres Infektionsgeschehen). Deshalb gelten ab dem 30. September 2021 die in der Corona-Landesverordnung geregelten Maßnahmen. Gemäß § 1 Absatz 1a und 1b Corona-LVO M-V leben sämtliche in dieser Verordnung geregelten Testerfordernisse wieder auf. Die geltenden Maßnahmen sind in der folgenden Übersicht zusammengefasst:

Bereiche		Maskenpflicht	Testpflicht		Weitere Änderungen
			außen	innen	
Gastronomie und Beherbergung	Gaststätten	✓	✗	✓	Maskenpflicht besteht, wenn die Person nicht am Tisch sitzt (auch im Buffetbereich)
	Personalrestaurants, Kantinen und ähnliche Einrichtungen	✓	✗	✓	Maskenpflicht besteht, wenn die Person nicht am Tisch sitzt (auch im Buffetbereich)
	Private Zusammenkünfte	✗		✓	Maskenpflicht gilt für Mitarbeiter
	Besuch von Beherbergungsstätte z. B. Hotel, Campingplatz, Ferienwohnungen, Hostel	✓		✓	<b>Test bei der Anreise</b> Testpflicht mind. alle 3 Tage und nicht häufiger als 2 x wöchentlich
	Inanspruchnahme von Wellnessbereichen z. B. Duschen, Schwimmbädern, Saunen, Solarien	✗		✓	
Einzelhandel und Dienstleistungen	Einzel- und Großhandel	✓			
	Friseurbesuch	✓		✓	
	Körpernahe Dienstleistungen z. B. Kosmetik- und Nagelstudios	✓		✓	Das Abnehmen des MNS ist zulässig, wenn dieses zur Entgegennahme der Leistung zwingend erforderlich ist.
	Medizinische und therapeutische Praxen z. B. Physiotherapie	✓		✗	Das Abnehmen des MNS ist zulässig, wenn dieses zur Entgegennahme der Leistung zwingend erforderlich ist.
Kultur	Besuch von kulturellen Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten	✓	✗	✓	
	Besuch und Betrieb von Theatern, Konzerthäusern, Opern und ähnlichen Einrichtungen	✓*		✓	
	Chöre und Musikensembles			✓	
	Zirkusbesuch	✓*	✗	✓	
Freizeit	Besuch eines Autokinos	✗	✗		
	Kinobesuch	✓*	✗	✓	
	Freizeitparks	✓	✗	✗	Maskenpflicht gilt bei Inanspruchnahme von Serviceleistungen, der Nutzung von Fahrgeschäften, in Warteschlangen, in Innenräumen
	Besuch von Botanischen Gärten, Zoos, Tier- und Vogelparks	✓	✗	✓	Maskenpflicht besteht im Innenbereich
	Besuch von tourismusaffinen Dienstleistungen im Freien und Outdoor-Freizeitangeboten	✓	✗	✓	Maskenpflicht besteht im Innenbereich
	Besuch von Indoor-Spielplätzen und weiteren Indoor-Freizeitaktivitäten	✓		✓	
	Besuch von Badeanstalten im Freien z. B. öffentliche Freibäder, Schwimm- und Badeteiche		✗		
	Besuch von Spaß- und Schwimmbädern	✓ (für Beschäftigte)		✓	
	Besuch von Spielhallen, -banken und Wettvermittlungsstellen	✓		✓	
	Besuch von soziokulturellen Zentren	✓		✓	Maskenpflicht besteht im Innenbereich

Veranstaltungen	im Außenbereich	✗	✗		<a href="#">Anzeige- bzw. Genehmigungspflichten sind zu beachten</a>
	im Innenbereich	✓*		✓	<a href="#">Anzeige- bzw. Genehmigungspflichten sind zu beachten</a>
	Clubs und Diskotheken	✗		✓ (PCR-Test)	Das Tragen eines MNS wird dringend empfohlen.
	Tanzveranstaltungen	✗	✓	✓ (PCR-Test)	Das Tragen eines MNS wird dringend empfohlen, wenn Sie nicht am Tisch sitzen oder stehen.
	Messen/Ausstellungen	✓	✓	✓	
	Gottesdienste	✓	✗	✗	
	Volksfeste, Spezialmärkte und Jahrmärkte z. B. Floh- und Handwerkermärkte	✓	✓	✓	Maskenpflicht besteht im Innenbereich
Versammlungen	✓	✗	✓	bei mehr als 600 Teilnehmenden kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von der Versammlungsbehörde erteilt werden	
Bildung	Allgemeine und berufliche Schulen gemäß <a href="#">3. SchulCoronaVO M-V</a>	✓	✓ (2 x wöchentlich für Schüler*innen und Beschäftigte)		
	Hochschulen gemäß <a href="#">HochschulCoronaVO M-V</a>	✓	✗	✓	Maskenpflicht besteht im Innenbereich
	Fahr- und Flugschulen, Angelschulen, Reitschulen sowie Jagdschulen	✓*	✗	✓	
	Nutzung von Lesesälen in Bibliotheken und Archiven	✓		✓	Maskenpflicht besteht für den gesamten Bibliotheksbereich
Sport	Fitnessstudios, Tanzschulen	✗		✓	Maskenpflicht gilt am Ein- und Ausgangsbereich Teilnehmende, die mit haushaltsfremden Personen tanzen, wird dringend das Tragen eines MNS empfohlen
	Vereinsbasierter Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Behinderten-, Gesundheits- und Nachwuchsleistungssport und Profisport	✗	✗	✓	
KiTa	<a href="#">Corona-KiföVO M-V</a>	✓ (Kinder und Beschäftigte im Hort)	✓ (2 x wöchentlich für Kinder und Beschäftigte; bei leichten Erkältungssymptomen 3 x wöchentlich)		Auch bei leichten Erkältungssymptomen ist eine ärztliche Abklärung erforderlich
Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit	<a href="#">Corona-JugDurchVO M-V</a>	✗	✓ (2 x wöchentlich Testung des betreuenden Personals )		Angebote und Maßnahmen können als offene Angebote durchgeführt werden
Pflege und Soziales	Pflegeheime, Einrichtungen der EGH <a href="#">Pflege und Soziales Corona-VO M-V</a>	✓	✓ (2 x wöchentlich Testung des Personals )		Testpflicht besteht auch für Besuchspersonen
Krankenhäuser	Besuchs- und Betretungseinschränkungen für Krankenhäuser und weitere stationäre Einrichtungen	✓	✗	✓	

\*Am Sitzplatz ist unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m das Abnehmen eines Mund-Nase-Schutzes (MNS) möglich. Bei Anordnung im Schachbrettmuster wird das Tragen eines MNS ausdrücklich empfohlen.

#### Wichtiger Hinweis:

Von den Testpflichten ausgenommen sind vollständig geimpfte und genesene Personen, Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und regelmäßig getestete Schüler\*innen (für Letztere gilt diese Ausnahme allerdings nicht in Clubs, Diskotheken und Tanzveranstaltungen sowie in Krankenhäusern und Pflegeheimen).

Diese Angaben sind ohne Gewähr.